

**Minijob-Grenze anheben und "Teilzeitfalle" vermeiden...  
wie passt das zusammen?**

**Zur geplanten Neuregelung von Minijobs und Übergangsbereich**

## **Dr. Reinhold Thiede**

Leiter des Geschäftsbereichs „Forschung und Entwicklung“  
Deutsche Rentenversicherung Bund

## Koalitionsvertrag:

*„Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro erhöht.“*

*„Gleichzeitig werden wir verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden.“*

*„Wir erhöhen die Midijob-Grenze auf 1.600 Euro.“*

**Referentenentwurf eines „Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ liegt vor.**

## Bestandsaufnahme

- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“) sind Beschäftigungsverhältnisse mit einem Monatsentgelt von bis zu 450 Euro („Minijob-Grenze“).
- Sie sind grundsätzlich versicherungspflichtig.
- Allerdings besteht für die Versicherten die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (Opt-Out-Regelung).
- Hiervon machen ca. 80 % der geringfügig Beschäftigten Gebrauch.

## Bestandsaufnahme

	Anzahl der „Minijobber“	davon rentenversicherungspflichtig
Geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich	6.317.361	1.246.572 (19,7 %)
Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten	273.629	35.747 (13,1 %)

Stand: März 2022; Quelle: Minijobzentrale, 1. Quartalsbericht 2022

## Geltendes Beitrags- und Leistungsrecht

- Die Arbeitgeber entrichten für die Beschäftigten einen RV-Beitrag in Höhe von 15 % des Entgelts.
- Die Arbeitnehmer entrichten einen RV-Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Arbeitgeber-Beitrag und dem allgemeinen Beitragssatz der Rentenversicherung; d.h. aktuell 18,6 % - 15 % => 3,6 %.

Sie erwerben dafür die volle, ihrem Entgelt entsprechende Rentenanwartschaft und die Zeit gilt als Pflichtbeitragszeit.

- Die Arbeitnehmer, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, zahlen keinen RV-Beitrag. Sie erwerben nur eine dem AG-Beitrag entsprechende verminderte Rentenanwartschaft. Die Zeit der Tätigkeit gilt nicht als Pflichtbeitragszeit.
- Die Minijob-Grenze ist statisch; Veränderungen müssen jeweils gesetzlich beschlossen werden.

## Vorgesehene Neuregelung

Die Minijob-Grenze soll sich am Entgelt für ein Beschäftigungsverhältnis mit 10 Wochenstunden zu Mindestlohn orientieren. Mit der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro wird sie deshalb auf 520 Euro angehoben.

Die Minijob-Grenze wird künftig regelmäßig entsprechend der Entwicklung des Mindestlohns dynamisiert.

## Maximaler Stundenumfang von Minijobs

	<b>Minijob Grenze</b>	<b>Mindestlohn</b>	<b>Maximale Arbeitsstunden</b>
Geltendes Recht	450 €	9,60 €	46,875
Neuregelung	520 €	12,00 €	43,333

## Geltendes Beitrags- und Leistungsrecht

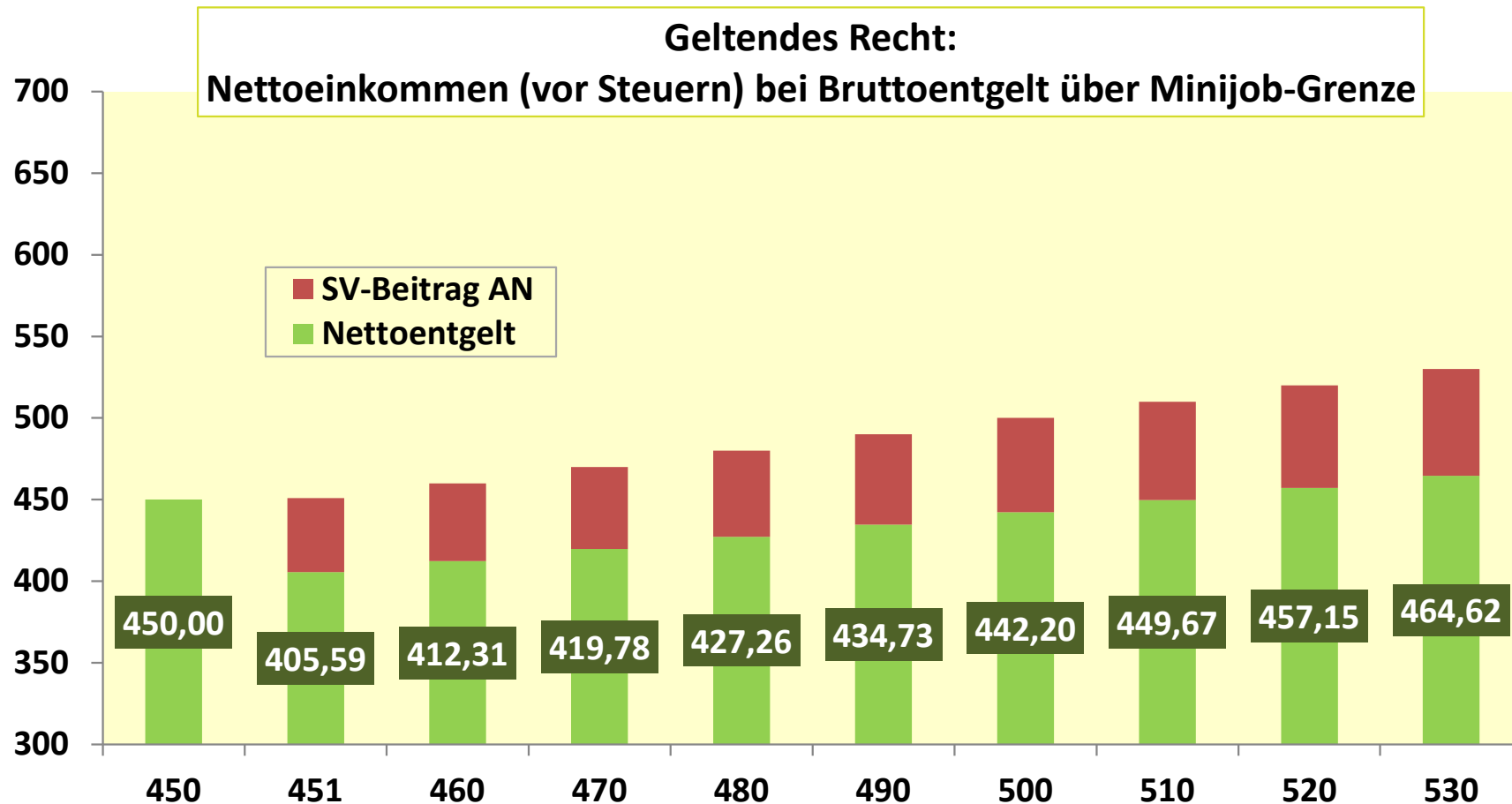
- Für Beschäftigte mit einem sozialversicherungspflichtigen Monatsentgelt zwischen 450,01 € und 1300 € („Übergangsbereich“) gelten Sonderregelungen für die Bestimmung des Arbeitnehmer-Anteils am Rentenversicherungsbeitrag.
- Der AN-Beitrag ist geringer als der „normale“ AN-Beitrag (d.h. geringer als 9,3 % des Entgelts). Die Beitragsentlastung ist am größten bei 450,01 € Entgelt und nimmt mit steigendem Entgelt ab; ab einem Entgelt von 1300 € ist der „normale“ AN-Beitrag zu zahlen.
- Der Arbeitgeber-Anteil am Rentenversicherungsbeitrag entspricht dem „normalen“ AG-Beitragsanteil (9,3 % des Entgelts).
- Der Gesamtbeitrag (AN- plus AG-Beitrag) ist damit im Übergangsbereich geringer als der „normale“ Beitrag von 18,6 % des Entgelts.
- Trotz des geringeren Beitrags entstehen die vollen, an der Entgelthöhe orientierten Rentenanwartschaften.



## Vorgesehene Neuregelung

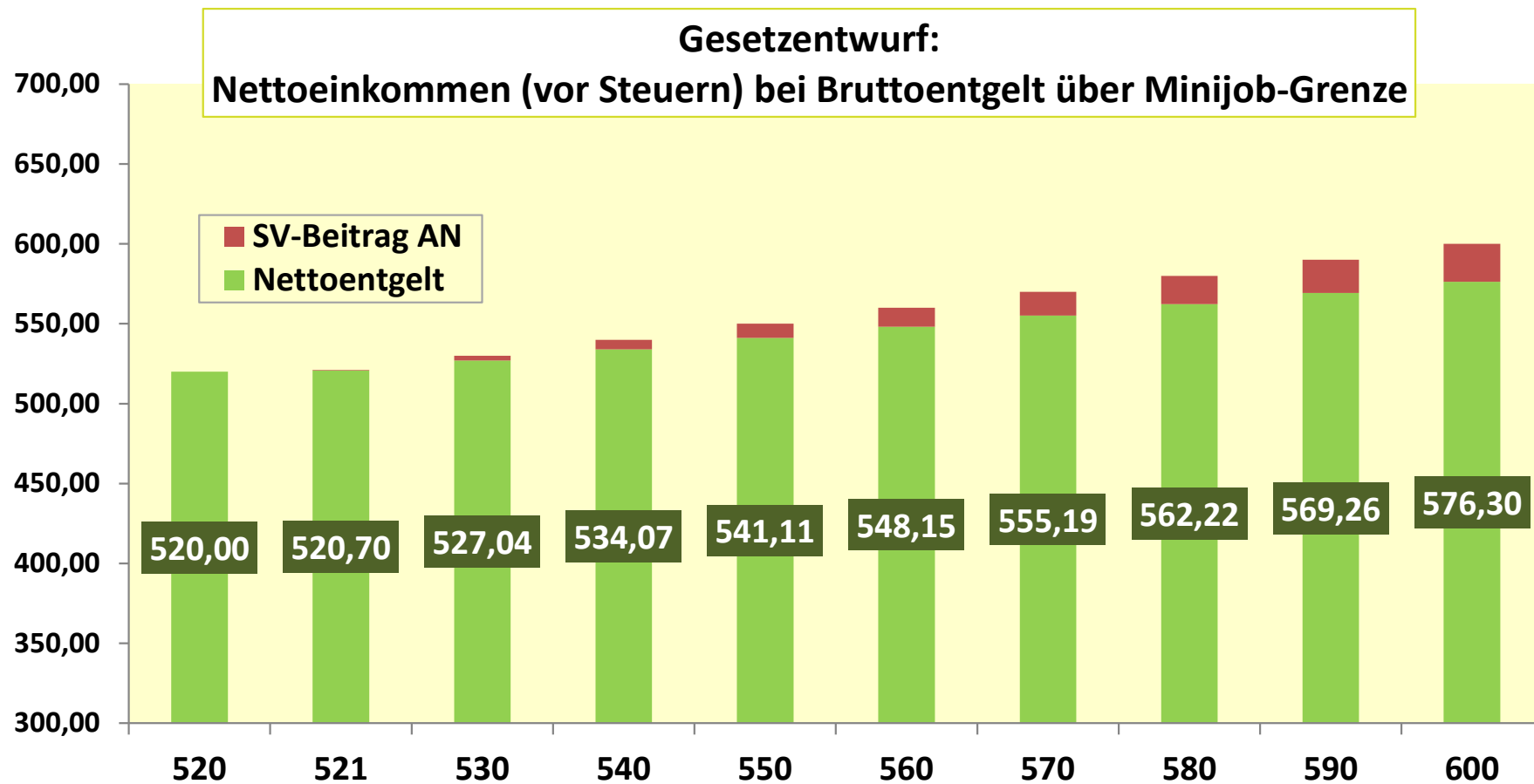
- Der Übergangsbereich wird auf den Entgeltbereich zwischen 520,01 € und 1600 € ausgeweitet.
- Die Regelungen für die Bestimmung der Beitragshöhe ändern sich für den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil am Beitrag.
- Deutlich verstärkte Minderung des AN-Beitrags im unteren Teil des Übergangsbereiches (AN-Beitrag bei 520,01 € Entgelt: 0 €). Dies wird teilweise durch einen höheren AG-Beitrag ausgeglichen.
- Der Gesamtbeitrag (AN- plus AG-Beitrag) ist geringer als nach geltendem Recht (d.h. deutlich geringer als der „normale“ Beitrag von 18,6 % des Entgelts). Trotzdem entstehen die vollen, an der Entgelthöhe orientierten Rentenanwartschaften.

## Neuregelung im Übergangsbereich soll „Teilzeitfalle“ vermeiden



**Geltendes Recht:  
Einkommensverlust (netto) bei Ausweitung der Erwerbsarbeit über Minijob-Grenze**

## Neuregelung im Übergangsbereich vermeidet „Teilzeitfalle“ (bzgl. Sozialabgaben)



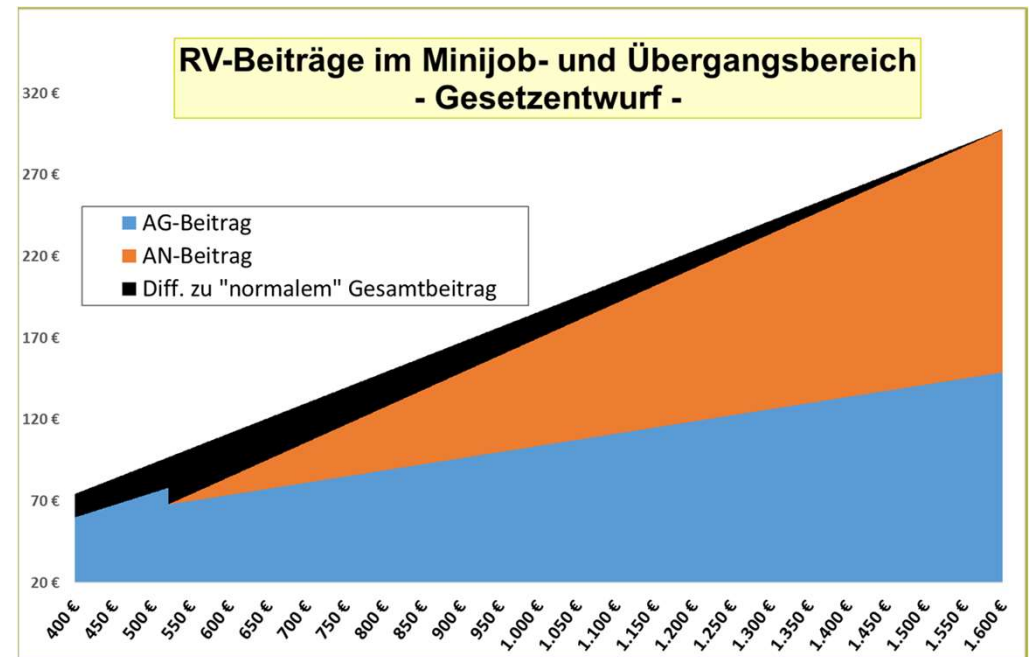
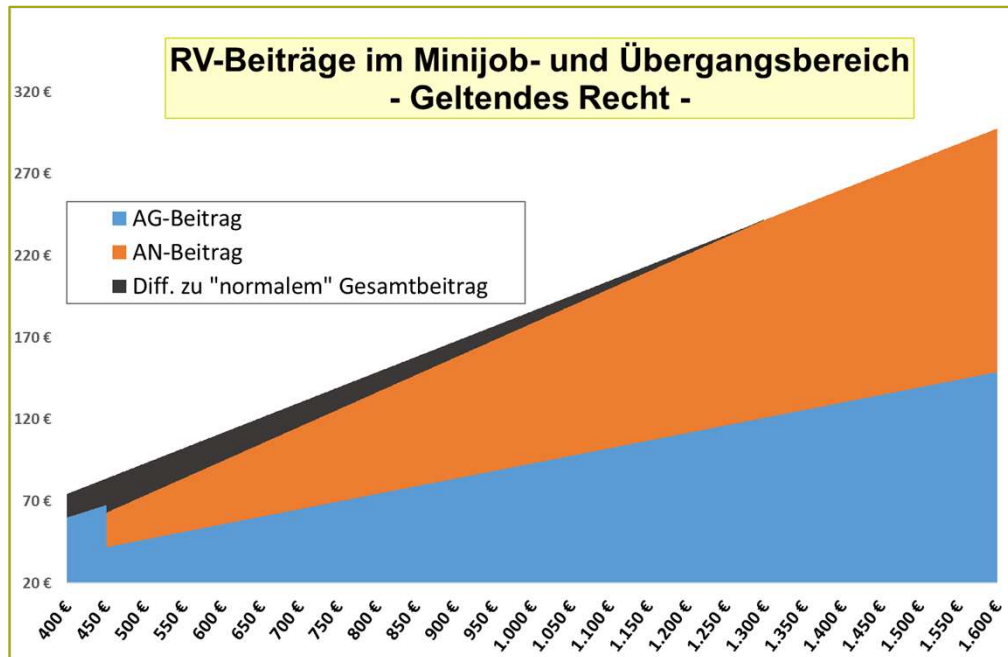
**Gesetzentwurf:  
Kein Einkommensverlust bei Ausweitung der Erwerbsarbeit über Minijob-Grenze**

## Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelungen auf der Beitragsseite

- Stärkere Beitragsentlastung der Arbeitnehmer (Vermeidung der „Teilzeitfalle“)
- Höhere Beitragsbelastung der Arbeitgeber
- Geringere Beitragseinnahmen der Rentenversicherung
- Trotz verminderter Beitragszahlungen entstehen die vollen Rentenanwartschaften

**=> Zunahme der nicht beitragsgedeckte Rentenanwartschaften**

## Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelungen auf der Beitragsseite



## Fazit

- Die Minijob-Grenze wird deutlich erhöht und – orientiert an der Entwicklung des Mindestlohns – dynamisiert. Damit gibt es künftig regelmäßig Anpassungen der Minijob-Grenze.
- Durch die geänderten Beitragsregelungen wird die „Teilzeitfalle“ für die Beschäftigten vermieden (zumindest im Hinblick auf die Sozialabgaben).
- Die Arbeitgeber tragen eine erhöhte Beitragsbelastung.
- Die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung fallen – unter sonst gleichen Bedingungen – geringer aus.
- Der Umfang der nicht beitragsgedeckten Rentenanwartschaften wird tendenziell zunehmen.

**Minijob-Grenze anheben und "Teilzeitfalle" vermeiden...  
wie passt das zusammen?**

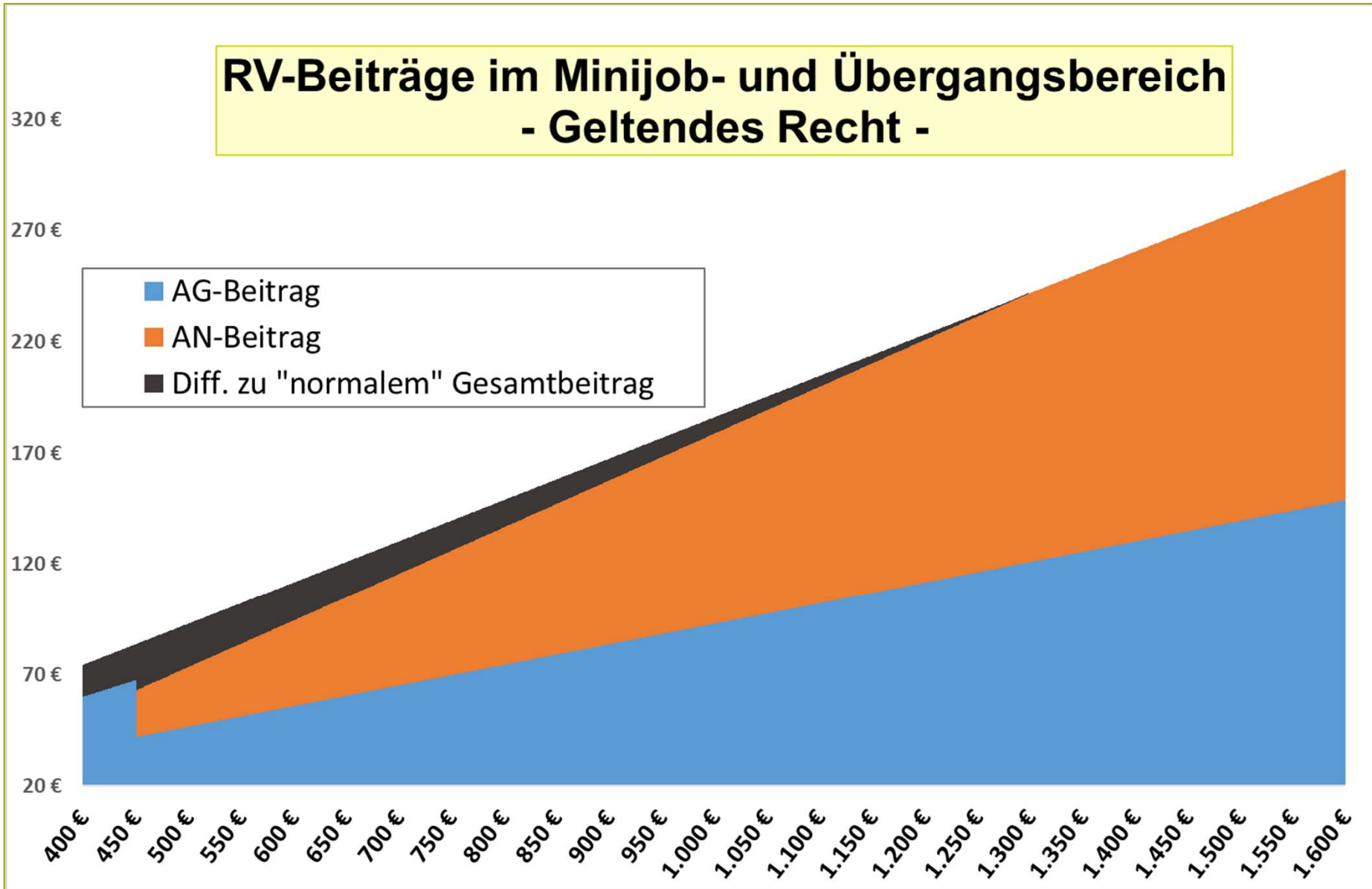
**Zur geplanten Neuregelung von Minijobs und Übergangsbereich**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. Reinhold Thiede**

Leiter des Geschäftsbereichs „Forschung und Entwicklung“  
Deutsche Rentenversicherung Bund

## RV-Beiträge im Minijob- und Übergangsbereich - Geltendes Recht -





## RV-Beiträge im Minijob- und Übergangsbereich - Gesetzentwurf -

